

# **Ordnung des Bayreuther Instituts für Makromolekülforschung (BIMF) an der Universität Bayreuth**

**vom 20. August 2020**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Das Bayreuther Institut für Makromolekülforschung (BIMF) wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Wirkung vom 1. Juli 1984 unter der Verantwortung der Fakultäten Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften errichtet und ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (Forschungszentrum) der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Ziel des Bayreuther Instituts für Makromolekülforschung ist es, die in Bayreuth auf dem Gebiet der optoelektronischen Eigenschaften makromolekularer Systeme vorhandene Expertise sowie die dazu nötige Forschungsinfrastruktur für fortgeschrittene spektroskopische Untersuchungsmethoden zu bündeln und die internationale Sichtbarkeit zu fördern.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Leitung

§ 5 Finanzierung

§ 6 Internet-Präsenz

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1** **Rechtsstellung**

Das Bayreuther Institut für Makromolekülforschung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

## **§ 2** **Ziele und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Das Bayreuther Institut für Makromolekülforschung fokussiert die Erforschung der optischen und elektronischen Eigenschaften makromolekularer und supramolekularer Materialien an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Ziel des BIMF ist der Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gruppen sowie eine fachübergreifende Forschung in diesem Wissenschaftsbereich zu unterstützen. <sup>3</sup>Besondere Ziele bestehen darin, die internationale Sichtbarkeit der Bayreuther Forschungsexpertise auf diesem Gebiet zu erhöhen, sowie einen organisatorischen Rahmen für die Graduiertenausbildung zu schaffen. <sup>4</sup>Das Bayreuther Institut für Makromolekülforschung bildet darüber hinaus eine methodische Plattform zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen an supramolekularen und makromolekularen Systemen. <sup>5</sup>Dies umfasst insbesondere fortgeschrittene spektroskopische Untersuchungsmethoden.
- (2) <sup>1</sup>Unter dem Dach des BIMF werden Synergien zwischen den Mitgliedern gefördert und ausgebaut. <sup>2</sup>Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten durch:
- gemeinsame Nutzung komplexer Infrastruktur durch qualifizierte Benutzer/innen
  - gemeinsame Beantragung von Forschungsgroßgeräten
  - gemeinsam betreute Bachelor-, Master-, und Promotionsarbeiten
  - gegenseitigen Informations- und Meinungs austausch
  - Mitwirkung bei der Entwicklung koordinierter Forschungsvorhaben
  - Beiträge zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen
  - Kommunikation von Forschungsergebnissen in die Öffentlichkeit
- (3) <sup>1</sup>Das BIMF hat das Ziel, die Forschungsaktivitäten der Mitglieder auch in der Lehre zu präsentieren. <sup>2</sup>Das BIMF dient als Nukleationskeim für koordinierte Forschungsinitiativen (national/international). <sup>3</sup>Es fördert die Vernetzung zu anderen Institutionen im Bereich der supramolekularen und makromolekularen Materialien an der Universität Bayreuth.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Zur Mitgliedschaft im BIMF berechtigt sind Professorinnen und Professoren und zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigte Personen der Universität Bayreuth, die über eine drittmittelfähige Grundausstattung verfügen und die im Bereich der Erforschung optischer und elektronischer Eigenschaften makromolekularer Materialien tätig und wissenschaftlich ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. <sup>3</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. <sup>4</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Leitungsgremium des BIMF. <sup>5</sup>Das BIMF ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum BIMF und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität.
- (3) <sup>1</sup>Assoziierte Mitglieder des BIMF mit beratender Funktion können emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die im Bereich der Erforschung optischer und elektronischer Eigenschaften supramolekularer und makromolekularer Materialien ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Sie werden auf Beschluss des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit der jeweiligen antragstellenden Person dem BIMF assoziiert. <sup>3</sup>Assoziierte Mitglieder können nicht der Leitung BIMF angehören. <sup>4</sup>Darüber hinaus sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder vom Leitungsgremium beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind angehalten, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des Zentrums mit aufzuführen (Formatvorgabe: »Bayreuther Institut für Makromolekülforschung (BIMF)«). <sup>2</sup>Sofern Dienstleistungen des BIMF in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden.

### **§ 4**

#### **Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des BIMF wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. <sup>2</sup>Diese beiden Personen bilden das Leitungsgremium des BIMF. <sup>3</sup>Die Bestellung des Leitungsgremiums erfolgt durch das Präsidium der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist für alle Angelegenheiten des BIMF zuständig, die nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Geschäftsverteilung der Universität Bayreuth der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>3</sup>Beschlüsse des Leitungsgremiums werden einstimmig gefasst. <sup>4</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist für den Einsatz des am BIMF tätigen Personals verantwortlich; sie bzw. er kann das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am BIMF Tätigen übertragen. <sup>6</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor stellt ferner sicher, dass das dem BIMF zugeordnete Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.
- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor handelt für das BIMF. <sup>2</sup>Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder und kann einzelnen Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.

## § 5

### Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Die Universität stellt dem BIMF für die Aufgaben in Forschung und Lehre Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Über den Umfang dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung. <sup>3</sup>Zusätzlich sollen Drittmittel akquiriert und Forschungsaufträge abgewickelt werden, um die Grundfinanzierung zu erhöhen.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder entrichten an das BIMF einen jährlichen finanziellen Beitrag von 1000 € (Nachwuchswissenschaftler/innen 500 €). <sup>2</sup>Über die Verwendung der Mittel wird den Mitgliedern regelmäßig Rechenschaft abgelegt.

## § 6

### Internet-Präsenz

<sup>1</sup>Das BIMF führt eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 21. August 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Bayreuther Institut für Makromolekülforschung (BIMF) vom 23. Juli 1997 in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 3. Februar 2004 außer Kraft.